

Geschäftsverzeichnisnr. 7241
Entscheid Nr. 143/2020 vom 29. Oktober 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 5 bis 8, 11 und 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 « zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung », erhoben von Frank Van Vlaenderen und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, J. Moerman und Y. Kherbache, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 31. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. August 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5 bis 8, 11 und 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 « zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2019): Frank Van Vlaenderen, die « Evocaten » PGmbH und die « Advocaten Van Vlaenderen » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Van Malleghem, in Gent zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten Frank Van Vlaenderen und die « Advocaten Van Vlaenderen » PGmbH ebenfalls die einstweilige Aufhebung von Artikel 8 § 2 desselben Gesetzes. In seinem Entscheid Nr. 182/2019 vom 14. November 2019, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2020, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Wirtgen und RA S. Wils, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 24. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Präsident durch Anordnung vom 31. August 2020 die Uhrzeit des Sitzungstermins vom 24. September 2020 auf 14.00 Uhr festgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2020

- erschienen
- . RA J. Van Malleghem, für die klagenden Parteien,
- . RÄin A. Wirtgen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 5, 6, 7, 8, 11 und 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 « zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 2019).

B.2. Die Artikel 5, 6 § 1, 7 § 1 Nr. 9, 8 §§ 1, 2 und 3 Absätze 1 und 2 Nr. 1, 11 und 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmen:

« Art. 5. La garantie est d'application pour tous les litiges couverts dans le cadre de la vie privée et professionnelle, comme prévu à l'article 7 de cette loi.

La garantie inclut tous les litiges couverts qui relèvent ou relèveraient de la compétence d'une juridiction belge conformément aux règles de compétence nationales ou internationales en vigueur en Belgique.

Elle couvre également, aux mêmes conditions, les litiges qui relèvent ou relèveraient de la compétence d'une juridiction aux Pays-Bas, en Allemagne, au Grand-Duché du Luxembourg et en France, conformément aux règles de compétence nationales ou internationales en vigueur dans ces pays sauf lorsque le litige relève d'une ou de plusieurs des matières suivantes : droit fiscal, droit administratif, droit des personnes et de la famille, droit du travail comme prévu à l'article 7, § 1er, 6°, droit des successions, des donations et testaments, les litiges relatifs aux biens immobiliers et les litiges de la construction.

Art. 6. § 1er. Le contrat peut prévoir que l'enjeu du litige conditionne le droit à la garantie pour ce qui concerne la prise en charge des frais et honoraires liés à une procédure judiciaire, administrative ou arbitrale.

Ainsi, le contrat peut prévoir qu'il n'y a pas de garantie ou une garantie limitée pour ce qui concerne la prise en charge des frais et honoraires prévus à l'article 8 et liés à une procédure judiciaire, administrative ou arbitrale lorsque l'enjeu du litige évaluable en argent est inférieur ou égal à 1 000 euros.

Cette restriction ne s'applique pas aux litiges qui ne sont pas évaluables en argent.

L'enjeu du litige correspond au montant demandé en principal par l'assuré ou réclamé par le tiers, sans tenir compte des intérêts, des frais de défense ou des pénalités.

[...]

Art. 7. § 1er. La garantie couvre au minimum :

[...]

9° le premier divorce qui débute durant la période de garantie du contrat et tous les litiges relatifs aux biens ou aux personnes qui en découlent. La fin d'une cohabitation légale est assimilée à un divorce;

[...]

Art. 8. § 1er. La garantie couvre au moins :

1° les frais et honoraires des avocats;

2° les frais et honoraires des huissiers de justice;

3° les frais des procédures judiciaires et extrajudiciaires mis à charge de l'assuré;

4° les frais et honoraires des experts, conseillers techniques, médiateurs, arbitres et de toute autre personne ayant les qualifications requises par la loi applicable à la procédure;

5° les frais d'exécution.

§ 2. La garantie concernant les frais et honoraires des avocats est prise en charge par l'assureur à concurrence des montants fixés par le Roi.

Tout dépassement des montants fixés par le Roi sera à charge du client, même si le plafond de garantie prévu au paragraphe 3 n'est pas atteint.

L'assureur dispose de la faculté de prendre en charge les dépassements des montants fixés par le Roi en tenant compte de ses plafonds de garantie visés au paragraphe 3.

§ 3. Le plafond de garantie de l'assureur est fixé à 13 000 euros minimum par litige en matière civile et à 13 500 euros minimum pour un litige en matière pénale.

Le plafond mentionné à l'alinéa 1er peut toutefois être réduit :

1° à 3 375 euros par personne assurée en cas de litige lié à un divorce;

[...] ».

« Art. 11. L'avocat peut s'engager à fixer ses honoraires et frais aux montants par prestation déterminés par le Roi.

L'avocat informe clairement son client de son engagement à respecter ou non les montants par prestation fixés par le Roi et des conséquences qui y sont attachées. Il en informe également simultanément l'assureur de protection juridique du client ».

« Art. 23. L'Ordre des Barreaux francophones et germanophone, l'Orde van Vlaamse Balies et l'Union Professionnelle des Entreprises d'Assurance ' Assuralia ' envoient tous les deux ans et pour la première fois en 2021 à la date anniversaire de l'entrée en vigueur de la présente loi un rapport d'évaluation commun relatif à l'application de la présente loi par l'Etat, les entreprises d'assurance et les avocats au ministre de la Justice, au ministre de la Protection des consommateurs, au ministre de l'Economie et au ministre des Finances, à l'initiative de l'un d'eux, et par l'intermédiaire d'un organe paritaire qu'ils désigneront à cet effet, à la date anniversaire de l'entrée en vigueur la présente loi.

Ce rapport contient également un point spécifique où sont exprimées les propositions et suggestions relatives à un meilleur accès au droit et à la Justice pour le citoyen, un aperçu détaillé et chiffré des contrats conclus en application de la présente loi et des contrats conclus qui offrent des garanties complémentaires, de même qu'un aperçu chiffré des cas dans lesquels les avocats font usage de la faculté prévue à l'article 11, alinéa 1er ».

B.3.1. Das Gesetz vom 22. April 2019 soll die Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung verbessern durch « eine Steuerermäßigung in Bezug auf Prämien für Rechtsschutzversicherungen, die einigen strengen Voraussetzungen in Bezug auf gedeckte Risiken, Mindestdeckung und Mindestgarantie sowie Wartezeiten genügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3560/001, S. 4).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass mit der früheren Regelung zur Förderung der Rechtsschutzversicherung, die aus einer Befreiung von der jährlichen Steuer auf die Versicherungsgeschäfte hinsichtlich der bestimmte Bedingungen erfüllenden Rechtsschutzversicherungen bestand, das verfolgte Ziel unzureichend erreicht worden war:

« Pour les personnes ne bénéficiant pas de l'aide juridique actuellement, un avantage est déjà octroyé, sous certaines conditions, pour les assurances protection juridique; les contrats avec une prime maximale de 144 euros octroyant une couverture déterminée pour des risques biens précis sont exonérés de la taxe de 9,25 p.c. sur les primes d'assurance (article 176/2, 12°, Code des droits et taxes divers, et arrêté royal du 15 janvier 2007 déterminant les conditions auxquelles doit répondre un contrat d'assurance protection juridique pour être exempté de la taxe annuelle sur les opérations d'assurance prévue par l'article 176 du Code des droits et taxes divers). Cet avantage (un peu plus de 13 euros) s'est toutefois avéré trop limité pour faire augmenter sensiblement le nombre de contrats en matière d'assurances protection juridique » (ebenda).

B.3.2. Durch das Gesetz vom 22. April 2019 wird die Befreiung von der jährlichen Steuer auf die Versicherungsgeschäfte aufgehoben (Artikel 24 und 25) und ersetzt durch eine Ermäßigung der Steuer der natürlichen Personen « die für die von Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums tatsächlich gezahlten Prämien für eine Rechtsschutzversicherung im Sinne von Artikel 154 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen gewährt wird, die dieser individuell bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherungsunternehmen geschlossen hat und die alle in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung erwähnten Bedingungen erfüllt » (Artikel 145⁴⁹ § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2019).

Die erwähnten Zahlungen werden hinsichtlich der Steuerermäßigung bis zu einer Höhe von 195 EUR pro Besteuerungszeitraum berücksichtigt und die Steuerermäßigung entspricht 40 Prozent des zu berücksichtigenden Betrages (Artikel 145⁴⁹ § 1 Absätze 2 und 3 des EStGB 1992). Nach Artikel 178 § 3 Absatz 2 des EStGB 1992 wird der vorerwähnte Betrag von 195 EUR entsprechend den darin geregelten Modalitäten angepasst an den Verbraucherpreisindex des Königreichs.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Le montant pour lequel une réduction d'impôt est accordée est limité [à] 310 euros par an (montant indexé pour l'exercice d'imposition 2020 - montant de base de 195 euros) (article 145⁴⁹, § 1er, alinéa 2, CIR 92 en projet). Le montant indexé (conformément à l'article 178, § 3, alinéa 2, CIR 92) correspond au montant de la prime pour laquelle une assurance qui couvre la garantie minimale pourrait probablement être offerte.

Le taux auquel la réduction d'impôt est octroyée est égal à 40 p.c. (article 145⁴⁹, § 1er, alinéa 3, CIR 92 en projet). La réduction d'impôt maximale pour l'exercice d'imposition 2020 s'élève par conséquent à 124 euros » (ebenda, S. 11).

B.3.3. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den Mindestvoraussetzungen, denen der Vertrag genügen muss, um den Vorteil einer Steuerermäßigung genießen zu können, den Abschluss von Verträgen fördern wollte, die eine umfangreichere Deckung und eine höhere Höchstgarantie bieten, als es unter der Geltung der bisherigen Regelung zur Förderung der Rechtsschutzversicherung der Fall war.

« Contrairement à la législation actuelle en matière d'exonération de taxe sur les primes, les auteurs de la proposition de loi propose[nt] une couverture plus large en incluant sous la garantie obligatoire également les litiges relatifs au secteur de la construction et aux litiges de divorce, soit deux litiges très fréquents. Pour ces causes, une période d'attente plus longue et un plafond maximal plus bas pourraient être imposés. Les plafonds de garantie sont également plus élevés que dans la législation actuelle. En définitive, les assurés payeront une prime un peu plus élevée mais bénéficieront aussi d'une couverture plus large avec un plafond de garantie plus élevé. Ils bénéficieront également d'un avantage fiscal plus avantageux que celui existant actuellement. Enfin, en ce qui concerne la prime, cette proposition de loi laisse jouer le mécanisme de concurrence pour déterminer une prime la plus basse possible. Afin que ce produit d'assurance juridique soit accessible à un public le plus large possible, il serait souhaitable que la prime soit alignée avec le montant pris en compte par le fisc » (ebenda, S. 4).

B.4. Die angefochtenen Artikel 5, 6, 7 und 8 gehören zu Kapitel 2 (« Mindestvoraussetzungen für Verträge über eine Rechtsschutzversicherung, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen ») des Gesetzes vom 22. April 2019. Der angefochtene Artikel 11 gehört zu Kapitel 3 (« Anwendung der Regeln ») und der angefochtene Artikel 23 zu Kapitel 8 (« Evaluation ») dieses Gesetzes.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.5. Der Ministerrat trägt vor, dass die Nichtigkeitsklage zumindest teilweise unzulässig sei, da bei den klagenden Parteien das erforderliche Interesse fehle.

B.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7.1. Die erste klagende Partei übt den Beruf des Rechtsanwalts aus. Die zweite klagende Partei ist eine Gesellschaft, die unter anderem zum Ziel hat, Personen bei der Ausübung ihrer Rechte rechtlichen Beistand zu gewähren. Die dritte klagende Partei ist eine Gesellschaft, die « die Tätigkeit des Rechtsanwalts » zum Ziel hat.

B.7.2. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 22. April 2019 mittels einer Steuerermäßigung den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung fördern.

Diese Steuerermäßigung hängt jedoch von einer Reihe von Mindestvoraussetzungen ab, denen Verträge über eine Rechtsschutzversicherung unter anderem in Bezug auf gedeckte Risiken, Mindestdeckung, Garantie sowie Wartezeiten genügen muss.

B.7.3. Kraft Artikel 154 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » finden die Artikel 155 bis 157 (die Artikel über die Rechtsschutzversicherung) Anwendung auf Versicherungsverträge, aufgrund deren Versicherer sich verpflichten, Dienste zu leisten und Kosten zu übernehmen, um es Versicherten zu ermöglichen, ihre Rechte als Kläger oder als Beklagter sowohl in einem Gerichtsverfahren als in einem Verwaltungsverfahren oder anderen Verfahren oder außerhalb jeglichen Verfahrens geltend zu machen.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass es sich bei der Rechtsschutzversicherung um einen Vertrag handelt, aufgrund dessen der Versicherer sich verpflichtet, einerseits Dienste zu leisten und andererseits Kosten zu übernehmen, damit die Rechte des Versicherten im Rahmen eines Verfahrens oder außerhalb eines solchen gewährleistet werden.

B.7.4. Da die Rechtsschutzversicherung ein Vertrag ist, bei dem das Versicherungsunternehmen sich unter anderem dazu verpflichtet, Kosten zu übernehmen, die sich aus der Gewährleistung der Rechte des Versicherten in Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren ergeben, liegt bei den klagenden Parteien, die allesamt im Bereich der Gewährung rechtlichen Beistands tätig sind, ein ausreichendes Interesse an einer Nichtigerklärung der angefochtenen Artikel 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 22. April 2019 vor, die die Bedingungen regeln, denen eine Rechtsschutzversicherung genügen muss, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen.

B.7.5. Der angefochtene Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt, dass der Rechtsanwalt sich dazu verpflichten kann, seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung zu bestimmen, und dass er seinen Mandanten und dessen Versicherungsunternehmen informieren muss, ob er die Verpflichtung eingeht oder nicht, diese Beträge zu beachten. Nach dem angefochtenen Artikel 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 übersenden die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Berufsverband der Versicherungsunternehmen « Assuralia » zweimal pro Jahr einen gemeinsamen

Evaluationsbericht « über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Staat, die Versicherungsunternehmen und die Rechtsanwälte » an die in dieser Bestimmung genannten Minister.

B.7.6. Angesichts ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt liegt bei der ersten klagenden Partei ein ausreichendes Interesse an der Nichtigkeitsklärung der vorerwähnten Artikel 11 und 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 vor, die den Rechtsanwälten Verpflichtungen auferlegen beziehungsweise eine Evaluation hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 22. April 2019 durch die Rechtsanwälte vorsehen. Da das Interesse der ersten klagenden Partei feststeht, erübrigt sich die nähere Prüfung des Interesses der anderen klagenden Parteien.

B.8.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.8.2. Wie der Ministerrat anführt, ist die Nichtigkeitsklage in Bezug auf die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 22. April 2019 ausschließlich in dem Umfang zulässig, in dem sie sich gegen die Artikel 6 § 1, 7 § 1 Nr. 9 und 8 §§ 1, 2 und 3 Absatz 2 Nr. 1 dieses Gesetzes richtet, weil die klagenden Parteien keine Einwände gegen die anderen Teile dieser Artikel vorbringen.

Zu den Klagegründen

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.9. Der erste Klagegrund richtet sich gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2019 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, mit den Artikeln 26, 56, 61 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass die angefochtene Bestimmung die im Klagegrund angeführten Referenznormen verletze, weil sie den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr innerhalb der Europäischen Union behindere, weil eine Binnengrenze im Europäischen Binnenmarkt errichtet werde, die die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union gefährde, und weil die Streitigkeiten, für die die Rechtsprechungsorgane bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig seien, ohne sachliche Rechtfertigung anders behandelt würden als die Streitigkeiten, für die die Rechtsprechungsorgane anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig seien.

B.10.1. Der Ministerrat bringt vor, dass der Klagegrund unzulässig sei, weil es insofern an einer klaren und unzweideutigen Darlegung fehle. Anhand der Klageschrift könne, so der Ministerrat, nicht festgestellt werden, welche Kritikpunkte genau geltend gemacht würden, und auch nicht, welche Personen miteinander verglichen werden sollten und wer in diesem Zusammenhang diskriminiert werde.

B.10.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

B.11.1. Durch das Gesetz vom 22. April 2019 soll die Rechtsschutzversicherung mittels einer Steuerermäßigung, die auf der Grundlage der gezahlten Prämien berechnet wird, zugänglicher gemacht werden. Der angefochtene Artikel 5 gehört zu Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019, in dem die Mindestbedingungen festgelegt sind, denen Verträge über eine Rechtsschutzversicherung genügen müssen, um für die Ermäßigung der Steuer der natürlichen Personen im Sinne von Artikel 145⁴⁹ § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 in Betracht zu kommen.

B.11.2. Wie in B.7.3 erwähnt wurde, handelt es sich bei der Rechtsschutzversicherung um einen Vertrag, durch den das Versicherungsunternehmen sich dazu verpflichtet, einerseits Dienstleistungen zu erbringen und andererseits Kosten auf sich zu nehmen, um die Rechte des Versicherten im Rahmen eines Verfahrens oder außerhalb eines solchen zu gewährleisten. Es gilt die Vertragsfreiheit, was dazu führt, dass es einerseits jedem freisteht, einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zu schließen, und dass die Parteien andererseits im Rahmen eines solchen Vertrags den Vertragsinhalt innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Grenzen bestimmen können.

Die in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 geregelten Mindestbedingungen beeinträchtigen weder die Vertragsfreiheit noch die Willensfreiheit der Parteien. In den Vorarbeiten heißt es:

« Ce chapitre n'établit [...] pas un contrat-type d'assurance protection juridique fixant les conditions minimales de garantie auxquelles devrait répondre tout contrat d'assurance protection juridique. Il énonce uniquement les conditions auxquelles un contrat d'assurance protection juridique doit répondre pour que son souscripteur puisse bénéficier, entre autres, de la réduction d'impôt sur les primes d'assurance protection juridique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3560/001, S. 5).

B.11.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass einerseits niemand verpflichtet ist, einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zu schließen, und dass die Parteien andererseits, wenn sie einen solchen Vertrag schließen, nicht verpflichtet sind, die in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 geregelten Mindestbedingungen in ihren Vertrag aufzunehmen.

Da es sich bei den in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 vorgesehenen Bedingungen um Mindestbedingungen handelt (Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019), haben die Parteien außerdem kraft der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit die Möglichkeit, eine umfassendere Deckung und eine höhere Höchstgarantie zu vereinbaren als die, die im Rahmen der in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 enthaltenen Mindestbedingungen vorgesehen sind. Sofern ein solcher Vertrag allen in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 geregelten Mindestbedingungen genügt, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf die vorerwähnte Steuerermäßigung.

B.11.4. Nach - dem nicht angefochtenen - Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 werden für die Anwendung dieses Gesetzes als Versicherte angesehen: (1) der

Versicherungsnehmer, sofern er seinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat, sowie sein zusammenlebender (Ehe-)Partner, (2) alle beim Versicherungsnehmer lebenden und wohnhaften Personen mit Ausnahme des Hauspersonals oder anderer Hausangestellter, und in Bezug auf das Arbeitsrecht alle beim Versicherungsnehmer lebenden und wohnhaften Personen, die von ihm unterhalten werden.

B.12. Nach dem ersten Absatz des angefochtenen Artikels 5 des Gesetzes vom 22. April 2019 muss die Garantie für alle gedeckten Streitigkeiten im Rahmen des Privat- und Berufslebens im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes gelten. Der zweite Absatz des Artikels 5 legt fest, dass sich die Garantie auf alle gedeckten Streitigkeiten erstrecken muss, die in die Zuständigkeit eines belgischen Rechtsprechungsorgans fallen oder gemäß den in Belgien geltenden nationalen oder internationalen Zuständigkeitsregeln fallen würden. Der dritte Absatz dieses Artikels bestimmt, dass die Garantie ebenso für die Streitigkeiten gelten muss, die in die Zuständigkeit eines niederländischen, deutschen, luxemburgischen oder französischen Rechtsprechungsorgans fallen oder gemäß den in diesen Ländern geltenden nationalen oder internationalen Zuständigkeitsregeln fallen würden, es sei denn, die Streitigkeit betrifft eine oder mehrere der folgenden Angelegenheiten: das Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Personen- und Familienrecht, Arbeitsrecht im Sinne von Artikel 7 § 1 Nr. 6, Erbrecht, Schenkungsrecht, Testamentsrecht, Streitigkeiten in Bezug auf Immobilien und Baustreitigkeiten.

B.13.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der angefochtene Artikel 5 diskriminierend sei und ein Hindernis für zwei Kategorien von Dienstleistern darstelle, nämlich den « dienstleistungserbringenden Rechtsanwalt » und den « dienstleistungserbringenden Versicherungsnehmer », und dass diese Diskriminierung und dieses Hindernis auf zwei Ebenen zum Ausdruck kämen, nämlich im Rahmen der « ausgeschlossenen Streitigkeiten », die die Streitigkeiten betreffen, die sich auf das Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht sowie das Personen- und Familienrecht bezögen, und im Rahmen der « nicht ausgeschlossenen Streitigkeiten », die die Streitigkeiten betreffen, die sich auf andere Rechtsgebiete bezögen.

B.13.2. Sie legen dabei jedoch nicht klar und unzweideutig dar, welche Kategorien von Personen im Rahmen der von ihnen angeführten Diskriminierung genau miteinander verglichen werden sollen, und auch nicht, in welchem Sinne eine dieser Kategorien im Vergleich zu der anderen Kategorie durch die angefochtene Bestimmung diskriminiert wird. Sie legen ebenso

wenig klar und unzweideutig dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung, unter Berücksichtigung der in B.11.1 bis B.11.4 erwähnten Grundsätze, auf denen das angefochtene Gesetz beruht, für die von ihnen zugrunde gelegten Kategorien von Dienstleistern eine beschränkende oder behindernde Wirkung hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union hat und in welchem Sinne diese Bestimmung den Kapital- und Zahlungsverkehr innerhalb der Europäischen Union beschränkt. Es ist Aufgabe der klagenden Parteien und nicht des Gerichtshofs, die konkreten Umstände anzugeben, unter denen die angefochtene Bestimmung zu einer Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs zu Lasten der von ihnen zugrunde gelegten Dienstleister und zu einer Beschränkung des freien Kapitalverkehrs führen könnte. Die Darlegung des ersten Klagegrunds in der Klageschrift erlaubt es schließlich auch nicht, festzustellen, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Kapitalverkehrs eine Binnengrenze im europäischen Binnenmarkt errichtet.

B.14. Der erste Klagegrund ist unzulässig.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.15. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.16.1. Der Ministerrat bringt vor, dass der Klagegrund unzulässig sei, da insofern eine klare und unzweideutige Darlegung fehle.

B.16.2. Die Klageschrift ermöglicht es, festzustellen, dass der Klagegrund in dem Sinne zu verstehen ist, dass die angefochtene Bestimmung eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Rechtsuchenden, die Partei einer in Geld ausdrückbaren Streitigkeit sind, bei der der Wert des Streitgegenstands weniger als 1 000 EUR beträgt oder diesem Betrag entspricht, in Abhängigkeit davon hervorruft, ob diese Streitigkeit Gegenstand eines Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahrens beziehungsweise eines Vermittlungsverfahrens ist. Aus den Schriftsätzen des Ministerrats ergibt sich, dass er den zweiten Klagegrund verstanden hat und somit auf sachdienliche Weise darauf erwidern konnte.

B.17.1. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 gehört zu Kapitel 2 dieses Gesetzes, in dem die Mindestbedingungen geregelt sind, denen Verträge über eine Rechtsschutzversicherung genügen müssen, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen. Nach dieser Bestimmung darf der Vertrag vorsehen, dass der Wert des Streitgegenstands sich auf das Recht auf die Garantie in Bezug auf die Übernahme der Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren auswirkt, und kann im Vertrag geregelt werden, dass keine oder eine eingeschränkte Garantie bei der Übernahme der Kosten und Honorare im Sinne von Artikel 8, die mit einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren zusammenhängen, gilt, wenn der Gegenstand der in Geld ausdrückbaren Streitigkeit einen Wert von weniger als 1 000 EUR darstellt oder diesem Betrag entspricht. Der Wert des Streitgegenstands stimmt mit der Hauptsumme überein, die vom Versicherten oder einem Dritten ohne Einbeziehung von Zinsen, Verteidigungskosten beziehungsweise Vertragsstrafen geltend gemacht wird.

B.17.2. Wie in B.11.2 und B.11.3 erwähnt wurde, beeinträchtigten die in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 geregelten Mindestbedingungen die Vertragsfreiheit nicht, über die die Parteien im Rahmen eines Versicherungsvertrages innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Grenzen verfügen. Der angefochtene Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt im Übrigen ausdrücklich, dass im Vertrag geregelt werden « kann », dass keine oder eine beschränkte Garantie bei der Übernahme der Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren gilt, wenn der Gegenstand der in Geld ausdrückbaren Streitigkeit einen Wert von weniger als 1 000 EUR darstellt oder diesem Betrag entspricht.

B.17.3. Da sich die angefochtene Bestimmung ausschließlich auf die Kosten und Honorare « im Zusammenhang mit einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren » bezieht, gilt die von dieser Bestimmung erlaubte Einschränkung der Garantie nicht für Vermittlungsverfahren. Um den Mindestbedingungen zu genügen und so eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, ist es daher erforderlich, dass im Versicherungsvertrag nicht festgelegt ist, dass das Versicherungsunternehmen nicht dazu verpflichtet ist, die Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Vermittlungsverfahren zu übernehmen, wenn der Gegenstand der Streitigkeit einen Wert von weniger als 1 000 EUR darstellt oder diesem Betrag entspricht.

B.18. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Verfahrens, das eingeleitet wird: ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren beziehungsweise ein Vermittlungsverfahren.

B.19.1. In den Vorarbeiten heißt es:

« Le législateur a également tenté de favoriser la médiation. Ce ne sont pas seulement les litiges réglés devant le tribunal mais aussi les cas de médiation qui seront couverts par les polices d'assurance concernées moyennant suppression de la franchise de 250 euros » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3560/005, S. 11).

« [*Le*] [...] *ministre de la Justice* [...] fait observer que dans 80 % des cas de personnes disposant d'une police d'assurance de protection juridique dans sa forme actuelle, les litiges ont été réglés par un règlement amiable, et non par une procédure intentée devant un tribunal ou une cour de justice. Le ministre en conclut que l'assurance de protection juridique contribue à renforcer le recours aux règlements amiables pour trancher les litiges.

En outre, le ministre fait observer que les montants de la couverture sont les mêmes dans le cadre d'une procédure de médiation que dans le cadre d'une procédure contentieuse devant les tribunaux, étant entendu qu'il n'y a pas de franchise, à concurrence de 250 euros, si le justiciable a recours à une procédure de médiation. En outre, dans le cadre de l'élaboration de l'arrêté royal, le ministre prévoit d'insérer un petit incitant au niveau du remboursement des prestations en faveur de la procédure de médiation, comme il l'a déjà fait lors de la réforme du système *pro deo* » (ebenda, SS. 14-15).

B.19.2. Der Gesetzgeber wollte die Rechtsuchenden mit der angefochtenen Bestimmung mithin dazu ermutigen, auf Vermittlungsverfahren für die Lösung von Streitigkeiten, deren Gegenstand einen Wert von weniger als 1 000 EUR darstellt oder diesem Betrag entspricht, zurückzugreifen. Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass das so gestaltete « Incentive » mit dem Ziel zusammenhängt, « die überlasteten Gerichte nicht noch mehr zu belasten » (ebenda, S. 14).

B.20. Unter Mitberücksichtigung der weiten Beurteilungsbefugnis, über die der Gesetzgeber in sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt, ist die beanstandete Ungleichbehandlung sachlich nicht ungerechtfertigt. Der Gesetzgeber durfte die Ansicht vertreten, dass es aufgrund der Arbeitslast bei den Höfen und Gerichten angebracht ist, die Rechtsuchenden im Rahmen einer Regelung über die Rechtsschutzversicherungen zu ermutigen, auf Vermittlungsverfahren für die Lösung von Streitigkeiten, deren Gegenstand einen Wert von weniger als 1 000 EUR darstellt oder diesem Betrag entspricht,

zurückzugreifen, ohne diesen Rechtsuchenden dabei das Recht auf Zugang zum Gericht zu nehmen. Wie in B.17.2 erwähnt wurde, können die Parteien bei einem Rechtsschutzversicherungsvertrag im Übrigen aufgrund der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit eine umfassendere Deckung vereinbaren, ohne dass der Versicherungsnehmer das Recht auf die Steuerermäßigung im Sinne von Artikel 145⁴⁹ § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 verliert.

B.21. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.22. Der dritte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 7 § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. April 2019 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Versicherten hervorrufe, weil im Rechtsschutzversicherungsvertrag in Bezug auf Scheidungsstreitigkeiten geregelt werden könne, dass die Garantie nur für die erste Scheidung gelte, während eine solche Beschränkung bei der Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens nicht möglich sei.

B.23.1. Artikel 7 § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. April 2019 gehört zu Kapitel 2 dieses Gesetzes, in dem die Mindestbedingungen geregelt sind, denen Verträge über eine Rechtsschutzversicherung genügen müssen, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen.

Nach dieser Bestimmung muss die Garantie zumindest die erste Scheidung, die während der Garantiefrist des Vertrages beginnt, und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten in Bezug auf Güter beziehungsweise Personen umfassen.

Diese Bestimmung sieht dabei ausdrücklich vor, dass « die Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens einer Scheidung gleichgestellt ist ».

B.23.2. Da die Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens einer Scheidung gleichgestellt ist, muss die Garantie zumindest die erste Beendigung eines gesetzlichen

Zusammenwohnens und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten in Bezug auf Güter beziehungsweise Personen umfassen, damit der Versicherte für die Steuerermäßigung im Sinne von Artikel 145⁴⁹ § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 in Betracht kommt.

Daraus ergibt sich, dass die im Klagegrund angeführte Ungleichbehandlung nicht besteht.

B.24. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.25. Der vierte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 2019 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.26. In einem ersten Teil des vierten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er zwei Kategorien von Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden, gleichbehandle, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt sei. Bei der ersten Kategorie von Personen, die die klagenden Parteien zugrunde legen, handelt es sich um Personen, die Rechtsuchenden Beistand gewähren (Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Fachberater, Notare, Buchhalter, Buchprüfer, Revisoren und Geschäftsagenten), bei der zweiten Kategorie um Personen, die die Streitigkeit schlichten oder bei der Lösung der Streitigkeit mitwirken (Schiedsrichter, Vermittler und Sachverständige).

B.27. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.28.1. Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 gehört zu Kapitel 2, das die Mindestbedingungen regelt, denen Verträge über eine Rechtsschutzversicherung genügen müssen, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen.

Nach dieser Bestimmung muss die Garantie zumindest folgende Kosten und Honorare decken: (1) Kosten und Honorare von Rechtsanwälten; (2) Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern; (3) dem Versicherten auferlegte Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren; (4) Kosten und Honorare von Sachverständigen, Fachberatern, Vermittlern, Schiedsrichtern und jeder anderen Person, die entsprechend dem auf das Verfahren anzuwendenden Gesetz über die erforderlichen Qualifikationen verfügt; (5) Vollstreckungskosten.

Nach dieser Bestimmung muss die vom Versicherungsvertrag gebotene Garantie daher nicht nur die Kosten und Honorare von Personen umfassen, die dem Versicherten Beistand gewähren, sondern auch die Kosten und Honorare der Personen, die die Streitigkeit schlichten oder bei der Lösung der Streitigkeit mitwirken, wie Schiedsrichter und Vermittler.

B.28.2. Wie in B.7.3 und B.11.2 erwähnt wurde, handelt es sich bei der Rechtsschutzversicherung um einen Vertrag, durch den das Versicherungsunternehmen sich dazu verpflichtet, einerseits Dienstleistungen zu erbringen und andererseits Kosten zu übernehmen, um die Rechte des Versicherten im Rahmen eines Verfahrens oder außerhalb eines solchen zu gewährleisten. Das Versicherungsunternehmen und der Versicherungsnehmer können auf der Grundlage der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Grenzen vereinbaren, welche Kosten, die mit der Gewährleistung der Rechte des Versicherten zusammenhängen, genau vom Versicherungsvertrag gedeckt sind. Die Parteien müssen sich dabei grundsätzlich nicht auf die Frage beschränken, ob die betreffenden Kosten unmittelbar mit Kosten und Honoraren von Personen zusammenhängen, die dem Versicherten rechtlichen Beistand im Rahmen einer Streitigkeit gewähren.

B.28.3. Im Rahmen der weiten Beurteilungsbefugnis, über die der Gesetzgeber in sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt, durfte er die Ansicht vertreten, dass ein

Rechtsschutzversicherungsvertrag nur dann für eine Steuerermäßigung in Betracht kommt, wenn die Garantie nicht nur die Kosten und Honorare der Personen umfasst, die dem Versicherten Beistand gewähren, sondern auch die Kosten und Honorare der Personen, die die Streitigkeit schlichten oder bei der Lösung der Streitigkeit mitwirken. Aus Sicht des Versicherten macht es nämlich im Grunde keinen Unterschied, ob die Kosten, die er zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Rechte aufwenden muss, im Zusammenhang mit dem Auftreten von Personen entstehen, die ihm Beistand gewähren, beziehungsweise dem Auftreten von Personen, die die Streitigkeit schlichten oder bei der Lösung der Streitigkeit mitwirken. Der Umstand, dass die Garantie ebenso die Kosten der Vermittler und der Schiedsrichter umfassen muss, ist außerdem vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, die alternative Streitschlichtung über Vermittlungs- und Schiedsverfahren zu fördern beziehungsweise zumindest nicht davon abzuraten, sachlich gerechtfertigt.

B.29. Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

B.30. Im zweiten Teil des vierten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er eine Ermächtigung für den König vorsehe, die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte, die vom Versicherungsunternehmen übernommen würden, zu begrenzen, während für andere Personen, die Rechtsuchenden Beistand gewährten (Gerichtsvollzieher, Fachberater, Notare, Buchhalter, Buchprüfer, Revisoren und Geschäftsagenten), und für Personen, die die Streitigkeit schlichteten oder bei der Lösung der Streitigkeit mitwirkten (Schiedsrichter, Vermittler und Sachverständige), eine solche Begrenzung nicht vorgesehen sei.

B.31.1. Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 legt fest, dass die Garantie für Kosten und Honorare der Rechtsanwälte in Höhe der vom König festgelegten Beträge vom Versicherer übernommen wird und dass jede Überschreitung dieser Beträge vom Mandanten zu tragen ist, selbst wenn die Höchstgarantie im Sinne von Paragraph 3 nicht erreicht wird. Der Versicherer hat jedoch die Möglichkeit, die Überschreitungen hinsichtlich der vom König festgelegten Beträge unter Berücksichtigung seiner Höchstgarantien im Sinne von Paragraph 3 zu übernehmen.

B.31.2. Nach Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 kann der Rechtsanwalt sich dazu verpflichten, seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten

Beträgen pro Leistung zu bestimmen. Der Rechtsanwalt informiert seinen Mandanten, ob er die Verpflichtung eingeht oder nicht, die vom König festgelegten Beträge pro Leistung zu beachten, und über die damit verbundenen Folgen. Er informiert auch gleichzeitig den Rechtsschutzversicherer des Mandanten.

B.31.3. Die Höchstbeträge pro Leistung im Sinne der Artikel 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 sind im königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 « zur Ausführung der Artikel 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Rechtsschutzversicherung » festgelegt.

B.32. Der Gesetzgeber hat die durch das Gesetz vom 22. April 2019 eingeführte Steuerermäßigung von verschiedenen Qualitätsanforderungen abhängig gemacht, denen der Rechtsschutzversicherungsvertrag genügen muss.

Aus den in B.3.3 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber sich dessen bewusst war, dass das Festlegen von Qualitätsanforderungen zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie führen kann, und dass er es aus diesem Grund « für wünschenswert [erachtet hat], dass die Prämie auf den vom Fiskus berücksichtigten Betrag abgestimmt wird ».

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Mindestbedingungen, denen Verträge über eine Rechtsschutzversicherung genügen müssen, um für eine Steuerermäßigung in Betracht zu kommen, die Auswirkungen dieser Bedingungen auf die Höhe der Versicherungsprämie, die, wie sich ebenso aus den in B.3.3 angeführten Vorarbeiten ergibt, weiterhin « dem Wettbewerbsprinzip » unterliegt, berücksichtigt hat.

B.33. Sofern der angefochtene Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt, dass die Garantie für die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte vom Versicherungsunternehmen in Höhe der vom König festgelegten Beträge übernommen wird, beruht diese Bestimmung auf dem Ziel, zu verhindern, dass die Versicherungsprämie vom Versicherungsunternehmen derart erhöht wird, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Abstimmung der Prämie auf den vom Fiskus berücksichtigten Betrag beeinträchtigt wird.

B.34. Die von den klagenden Parteien beanstandete Ungleichbehandlung beruht auf der Eigenschaft der Berufsangehörigen, für die der König ermächtigt ist, zu bestimmen, in welcher

Höhe ihre Kosten und Honorare vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.35.1. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 1891 « über die Tariffestsetzung und Eintreibung der Honorare der Notare » ist « die Regierung ermächtigt, die Honorare, Entgelte, Eintragungs- beziehungsweise Abschriftsgebühren, Reise-, Aufenthalts- beziehungsweise Verpflegungskosten, die den Notaren aufgrund urkundenrelevanter oder anderer Amtshandlungen geschuldet werden, zu tarifieren ». Diese Bestimmung wurde durch den königlichen Erlass vom 16. Dezember 1950 « zur Festlegung des Tarifs der Honorare der Notare » umgesetzt.

Nach Artikel 522 § 1 des Gerichtsgesetzbuches legt der König den Tarif für alle Urkunden und alle offiziellen Aufträge der Gerichtsvollzieher fest. Diese Bestimmung wurde durch den königlichen Erlass vom 30. November 1976 « zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen und des Tarifs für bestimmte Zulagen » umgesetzt.

Daraus ergibt sich, dass die Kosten und Honorare der Notare und der Gerichtsvollzieher der Tariffestsetzung unterliegen.

B.35.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheid Nr. 15/2009 vom 5. Februar 2009 geurteilt hat, befinden die Sachverständigen und Fachberater, die eine Verfahrenspartei beraten, sich in einer wesentlich anderen Lage als diejenige der Rechtsanwälte, die die Parteien unterstützen und vor Gericht vertreten. Während das Auftreten eines Rechtsanwalts fast immer im Rahmen von Gerichtsverfahren unerlässlich ist, wird weniger oft ein Fachberater in Anspruch genommen. Ebenso ist der Rechtsanwalt im Allgemeinen während des gesamten Verfahrens tätig, wodurch zwischen ihm und seinem Mandanten ein besonderes Verhältnis entsteht, während ein Fachberater meist punktuell auftritt, wenn er eine Stellungnahme zu einem bestimmten Aspekt des Streitfalls abgeben soll.

B.35.3. Die Schiedsrichter, Vermittler und Sachverständigen, die sie unterstützen, befinden sich ebenfalls in einer Situation, die sich wesentlich von der der Rechtsanwälte unterscheidet. Während der Rechtsanwalt die Interessen einer der Verfahrensparteien verteidigt, besteht die Aufgabe der Schiedsrichter, Vermittler und Sachverständigen, die sie

unterstützen, darin, Streitigkeiten zu schlichten oder bei der Lösung der Streitigkeit mitzuwirken. Während das Auftreten eines Rechtsanwalts im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nahezu immer erforderlich ist, treten Schiedsrichter und Vermittler erst dann auf, wenn die Parteien sich damit einverstanden erklären, ihre Streitigkeit im Wege eines Schieds- oder Vermittlungsverfahrens zu schlichten, und wenn die durch Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen bezüglich der Anwendung dieser Verfahren erfüllt sind.

B.35.4. Nach Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 2019 muss die von der Rechtsschutzversicherung gebotene Garantie die Kosten und Honorare « jeder anderen Person [umfassen], die über die gemäß dem auf das Verfahren anzuwendenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen verfügt ». Sofern die klagenden Parteien in ihrem Klagegrund auf die Buchhalter, Buchprüfer, Revisoren und Geschäftsagenten verweisen, muss davon ausgegangen werden, dass sie der Ansicht sind, dass diese Berufsangehörigen und Personen in bestimmten Verfahren über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, Rechtsuchenden Beistand zu gewähren.

Nach Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches haben « vor allen Rechtsprechungsorganen bis auf die durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen [...] nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren ». Daraus geht hervor, dass andere Personen als Rechtsanwälte nur das Recht auf Plädieren haben, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Sofern die klagenden Parteien in ihrem Klagegrund auf die Buchhalter, Buchprüfer und Revisoren verweisen, kann davon ausgegangen werden, dass sie auf Artikel 728 § 2*bis* des Gerichtsgesetzbuches Bezug nehmen, nach dem kann der Richter auf ausdrücklichen Wunsch des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsanwalts, der den Antrag anhand von Schriftsätzen einreicht, während der Sitzung die schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen des vom Steuerpflichtigen ausgewählten Buchprüfers, Fachbuchhalters oder Betriebsrevisors anhören. Über die Hinzuziehung des Buchprüfers, Fachbuchhalters oder Betriebsrevisors urteilt nach dieser Bestimmung jedoch der Richter, der die Zweckmäßigkeit einer solchen Konsultierung beurteilt, bei der es lediglich um Faktisches oder rechtliche Fragen in Bezug auf die Anwendung des Buchhaltungsrechts gehen darf. Außerdem muss der Buchprüfer, Fachbuchhalter oder Betriebsrevisor die Person sein, die sich gewöhnlich um die Buchhaltung des Steuerpflichtigen kümmert oder die an der Ausarbeitung der angefochtenen Steuererklärung beteiligt war oder die dem Steuerpflichtigen im Verwaltungsbeschwerdeverfahren beigestanden hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Rechtsanwälte, die vor allen Rechtsprechungsorganen das Recht auf Plädieren haben, sich in einer Situation befinden, die sich wesentlich von der der Buchhalter, Buchprüfer und Revisoren unterscheidet, die nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Richter, nachdem dieser die diesbezügliche Zweckmäßigkeit beurteilt hat, angehört werden können.

Sofern die klagenden Parteien in ihrem Klagegrund auf die Geschäftsagenten verweisen, ist festzustellen, dass Artikel 728 § 4 des Gerichtsgesetzbuches festlegt, dass Geschäftsagenten nicht als Bevollmächtigte auftreten dürfen, wodurch sie sich ebenfalls in einer Situation befinden, die sich wesentlich von der der Rechtsanwälte unterscheidet.

B.36. Die Ungleichbehandlung ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Aus Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 ergibt sich nämlich, dass ein Rechtsanwalt sich dazu verpflichten « kann », seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung zu bestimmen, dazu jedoch nicht verpflichtet ist. Wenn sein Mandant sich damit einverstanden erklärt, dass diese nicht entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung bestimmt werden, und sich daher damit einverstanden erklärt, über diese Beträge hinausgehende Summen selbst zu tragen, entsteht dem Rechtsanwalt kein Nachteil aufgrund der angefochtenen Bestimmung, da seine Honorare und Kosten vollständig gezahlt werden, teilweise vom Versicherer und teilweise vom Mandanten. Wenn der Mandant nicht damit einverstanden ist, über diese Beträge hinausgehende Summen zu tragen, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, die betreffende Person zu vertreten. Angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele kann die in Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 enthaltene Ermächtigung an den König im Übrigen nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass dieser befugt wäre, die von den Versicherungsunternehmen zu übernehmenden Kosten und Honorare der Rechtsanwälte ohne Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu begrenzen. Schließlich behält das Versicherungsunternehmen nach Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. April 2019 die Möglichkeit, die Summen, die die vom König festgelegten Beträge übersteigen, unter Berücksichtigung seiner Höchstgarantien im Sinne von Artikel 8 § 3 dieses Gesetzes zu übernehmen.

Der Behandlungsunterschied entbehrt somit nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.37.1. Die klagenden Parteien beanstanden ferner den Umstand, dass der Gesetzgeber keine Kriterien vorgesehen habe, die der König bei der Wahrnehmung der ihm durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 eingeräumten Ermächtigung beachten müsse.

B.37.2. Eine gesetzgebende Ermächtigung der ausführenden Gewalt, die eine Angelegenheit betrifft, die die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehält, ist nicht verfassungswidrig. In einem solchen Fall nutzt der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber erteilte Freiheit, in einer solchen Angelegenheit zu verfügen. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu missbilligen, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, außer wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält.

B.37.3. Die klagenden Parteien, die ausschließlich einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend machen, weisen diesbezüglich nicht nach, dass Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 eine Regel über die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen oder eine Verfassungsbestimmung, die ausdrücklich das Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung vorsieht, verletzt.

B.38. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

B.39. Im dritten Teil des vierten Klagegrunds beanstanden die klagenden Parteien den Umstand, dass die Höchstgarantie des Versicherungsunternehmens nach Artikel 8 § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 auf 3 375 EUR pro versicherte Person im Falle einer Streitigkeit hinsichtlich einer Scheidung begrenzt werden könne, während eine solche Begrenzung bei einer Streitigkeit hinsichtlich der Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens nicht vorgesehen sei.

B.40. Nach Artikel 8 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 beträgt die Höchstgarantie des Versicherungsunternehmens mindestens 13 000 EUR pro Streitigkeit in Zivilsachen und mindestens 13 500 EUR für eine Streitigkeit in Strafsachen. Nach Artikel 8 § 3 Absatz 2 Nr. 1 dieses Gesetzes kann die Höchstgarantie im Sinne des ersten Absatzes

jedoch auf 3 375 EUR pro versicherte Person im Falle einer Streitigkeit hinsichtlich einer Scheidung herabgesetzt werden.

B.41. Wie in B.23.1 erwähnt wurde, bestimmt Artikel 7 § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. April 2019, dass « die Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens einer Scheidung gleichgestellt ist ». Daraus folgt, dass die Höchstgarantie des Versicherungsunternehmens nicht nur bei einer Streitigkeit hinsichtlich einer Scheidung auf 3 375 EUR pro versicherte Person beschränkt werden kann, sondern auch bei einer Streitigkeit hinsichtlich der Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens.

B.42. Der angefochtene Artikel 8 § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 verursacht also im Zusammenhang mit der von dieser Bestimmung erlaubten Begrenzung der Höchstgarantie des Versicherungsunternehmens keine Ungleichbehandlung zwischen Personen in Abhängigkeit davon, ob sie Partei einer Streitigkeit hinsichtlich einer Scheidung beziehungsweise einer Streitigkeit hinsichtlich der Beendigung eines gesetzlichen Zusammenwohnens sind.

B.43. Der dritte Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.44. Der fünfte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil die angefochtene Bestimmung, indem sie den Rechtsanwälten die Verpflichtung auferlege, ihre Mandanten zu informieren, ob sie die Verpflichtung eingingen oder nicht, die vom König festgelegten Beträge pro Leistung zu beachten, und über die damit verbunden Folgen, eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen einerseits den Rechtsanwälten, die diese Verpflichtung treffe, und andererseits anderen Personen, die Rechtsuchenden Beistand gewährten, die diese Verpflichtung nicht treffe und die ihre Kosten und Honorare frei festlegen könnten, hervorrufe.

B.45.1. Nach Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten informieren, ob er die Verpflichtung eingeht oder nicht, die vom König

festgelegten Beträge pro Leistung zu beachten, und über die damit verbundenen Folgen. Er muss auch gleichzeitig den Rechtsschutzversicherer des Mandanten darüber informieren.

B.45.2. Diese Bestimmung kann nicht unabhängig von dem mit dem vierten Klagegrund angefochtenen Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 gesehen werden, nach dem die Garantie für die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte vom Versicherungsunternehmen in Höhe der vom König festgelegten Beträge übernommen wird und alle darüber hinausgehenden Beträge vom Mandanten zu tragen sind.

B.46. Aus den gleichen Gründen, die in B.32 bis B.36 erwähnt sind, ist die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung sachlich nicht ungerechtfertigt.

B.47. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.48. Der sechste Klagegrund richtet sich gegen Artikel 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil der in der angefochtenen Bestimmung genannte Evaluationsbericht sich auf die Anwendung des Gesetzes vom 22. April 2019 durch die Rechtsanwälte beziehen müsse, jedoch nicht auf die Anwendung dieses Gesetzes durch andere Personen, die Rechtsuchenden Beistand gewährten.

B.49.1. Nach Artikel 23 des Gesetzes vom 22. April 2019 übersenden die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Berufsverband der Versicherungsunternehmen « Assuralia » zweimal pro Jahr einen gemeinsamen Evaluationsbericht über die Anwendung des Gesetzes vom 22. April 2019 durch den Staat, die Versicherungsunternehmen und die Rechtsanwälte an den Minister der Justiz, den Minister des Verbraucherschutzes, den Minister der Wirtschaft und den Minister der Finanzen auf Antrag eines dieser Minister und über ein paritätisches Organ, das sie dafür vorsehen. Dieser Bericht enthält ebenso einen spezifischen Punkt, in dem die Vorschläge und Empfehlungen im Zusammenhang mit einem besseren Zugang zum Recht und zur Justiz durch die Bürger zum Ausdruck gebracht werden, eine detaillierte und zahlenmäßige Übersicht der in Anwendung des Gesetzes abgeschlossenen

Verträge und der abgeschlossenen Verträge, die zusätzliche Garantien bieten, sowie eine zahlenmäßige Übersicht der Fälle, in denen die Rechtsanwälte von der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

B.49.2. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Gesetzgeber es für angebracht erachtet hat, die durch das Gesetz vom 22. April 2019 eingeführten Maßnahmen alle zwei Jahre zu evaluieren. Diese Evaluation bezieht sich nach dieser Bestimmung nicht ausschließlich auf die Anwendung des Gesetzes durch die Rechtsanwälte, sondern auch auf dessen Anwendung durch den Staat und die Versicherungsunternehmen.

B.49.3. Der Umstand, dass sich die Evaluation auf die Tätigkeiten der Rechtsanwälte bezieht und nicht auf die anderer Personen, die Rechtsuchenden Beistand gewähren, hängt mit den Regelungen in den Artikeln 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 zusammen, was sich unter anderem daraus ergibt, dass der Evaluationsbericht nach dem angefochtenen Artikel 23 eine zahlenmäßige Übersicht der Fälle enthalten muss, in denen die Rechtsanwälte von der in Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Nach den Artikeln 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 wird die Garantie für die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte vom Versicherungsunternehmen in Höhe der vom König festgelegten Beträge übernommen, kann der Rechtsanwalt sich dazu verpflichten, seine Honorare und Kosten entsprechend den vom König festgelegten Beträgen pro Leistung zu bestimmen, und muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten und dessen Versicherungsunternehmen informieren, ob er diese Verpflichtung eingeht oder nicht.

Angesichts des Umstand, dass die in den Artikeln 8 § 2 und 11 des Gesetzes vom 22. April 2019 enthaltenen Maßnahmen sich ausschließlich auf die Rechtsanwälte beziehen, ist es sachlich nicht ungerechtfertigt, dass der Evaluationsbericht die Anwendung des Gesetzes vom 22. April 2019 durch andere Personen als Rechtsanwälte, die Rechtsuchenden Beistand gewähren, nicht zum Gegenstand haben muss.

B.50. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen